

Leistungsbeschreibung

*Wenn die Kinder klein sind, gib ihnen Wurzeln.
Wenn sie groß sind, gib ihnen Flügel.*

Chinesische Weisheit



Mutter-Kind-Haus der JVA für Frauen
Zitadelle 17 / An der Propstei 10
49377 Vechta

☎ 04441/ 9160-430

☎ 04441/ 9160-482

✉ JVEC-Mutter-Kind-HausVechta@justiz.niedersachsen.de

🌐 <http://www.jva-fuer-frauen.niedersachsen.de>



Träger

Der Träger ist das Land Niedersachsen.

Einrichtung

Das Mutter-Kind-Haus ist eine Jugendhilfeeinrichtung (mit einer Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII) innerhalb der Justizvollzugsanstalt. Es dient der Aufnahme von nicht schulpflichtigen Kindern und deren Müttern, die zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt sind, oder sich im Ausnahmefall in Untersuchungshaft befinden. Im geschlossenen Bereich sollen die Kinder bei der gemeinsamen Entlassung mit der Mutter nicht älter als drei Jahre alt sein. Im offenen Vollzug ist eine Aufnahme bis zur Schulpflicht (bei Entlassung) möglich.

Die Einrichtung ist somit in zwei Teilbereiche unterteilt.

Neben der Freiheitsentziehung an der straffällig gewordenen Mutter soll dem Kind der Bindungsabbruch und eine Fremdunterbringung erspart werden.

Platzzahl

- ⇒ **13** Plätze (davon 2 Einzelplätze für Mutter mit Säugling) im offenen Bereich
- ⇒ **5** Plätze im geschlossenen Bereich.
- = **18** Plätze gesamt

Zielgruppe

- ⇒ nicht schulpflichtige Kinder beider Geschlechter, deren Mutter eine Haft- oder Jugendstrafe zu verbüßen hat. Vorrangig werden Mutter-Kind-Paare aus Niedersachsen aufgenommen.





Inhalt

1. Angebotsbereich	___4
2. Einzugsbereich/Zielgruppe	___4
2.1. Aufnahmealter	___4
2.2. Aufnahmekriterien	___4
2.3. Ausschlusskriterien	___5
3. Auftrag und Zielsetzung	___5
3.1. Methodische Grundlagen	___6
3.1.1. pädagogische Zielsetzung bei den Kindern	___6
3.1.2. pädagogische Zielsetzung bei den Müttern	___7
4. Leistungen	___7
4.1. Regelleistungen	___7
4.1.2. Pädagogische Regelleistungen bei den Müttern	___8
4.1.3. Pädagogische Regelleistungen bei den Kindern	___8
4.2. Sonderleistungen	___8
5. Personal	___9
5.1. Kinderteam	___10
5.2. Vollzugsteam	___10
5.3. medizinische Versorgung	___10
6. Räumliche Gegebenheiten	___10
6.1. Die geschlossene Mutter-Kind-Abteilung	___10
6.2. Das offene Mutter-Kind-Haus	___11
7. Qualitätssicherung	___12





1. Angebotsbereich

Die rechtliche Grundlage für die Aufnahme der **Mütter** ist dem § 73 NJVollzG zu entnehmen.

Für die **Kinder**:

- "Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen" gem. § 27 ff. SGB VIII
- auf besonderen Wunsch der einweisenden Jugendämter auch gem. § 19 SGB VIII
⇒ (mit erhöhten Kosten und Sonderleistungen verbunden)

2. Einzugsbereich/ Zielgruppe

2. 1. Aufnahmealter

⇒ 0 – 6 Jahre

Zum Zeitpunkt der Entlassung der Mutter sollte das Kind nicht wesentlich älter als 6 Jahre sein. Im geschlossenen Vollzug liegt die Altergrenze bei 3 Jahren.

Vorrangig werden Mutter-Kind-Paare aus Niedersachsen aufgenommen, in begründeten Einzelfällen auch aus anderen Bundesländern. Bei Letztgenannten sind neben den allgemeinen Aufnahmevoraussetzungen auch die Zustimmungen der Ministerien der jeweiligen Bundesländer erforderlich.

2.2. Aufnahmekriterien

- ⇒ Aufgenommen werden Kinder, bei denen eine Trennung von der Mutter, bzw. Fremdunterbringung vermieden werden soll
- ⇒ und deren Mutter-Kind-Beziehung vom zuständigen Jugendamt als förderungswürdig beschrieben ist.

- ⇒ Die Mutter soll in der Lage sein, ihr Kind selbständig zu versorgen und zu erziehen.

- ⇒ Die Mutter soll in der Regel gemeinsam mit ihrem Kind entlassen werden und mit ihrem Kind danach zusammenleben können.

- ⇒ Bei Aufnahme eines Mutter-Kind-Paares müssen darüber hinaus folgende Unterlagen **vor Beginn** der Maßnahme vorliegen:
 - ein Bericht des örtlich zuständigen Jugendamtes über die bisherige Entwicklung des Kindes und die Familiensituation sowie eine Stellungnahme zu der beabsichtigten Unterbringung im Mutter-Kind-Haus (Hilfeplan),
 - eine Kostenübernahmeerklärung in Höhe des geltenden Tagespflegesatzes durch den Träger der Jugendhilfemaßnahme,
 - die Zustimmung des Inhabers des Aufenthaltsbestimmungsrechts,
 - einen Nachweis über eine bestehende Krankenversicherung des Kindes für die Dauer des Aufenthaltes in der Mutter-Kind-Einrichtung. (Die Mutter ist während des Haftaufenthaltes nicht krankenversichert, sondern hat für sich Anspruch auf freie Heilfürsorge)
 - ein ärztliches Gesundheitszeugnis, das bei Aufnahme nicht älter als drei Tage sein darf und bescheinigt, dass das Kind frei von ansteckenden Erkrankungen ist,
 - bei jugendlichen Straftäterinnen ist eine Stellungnahme des Jugendamtes zur Erziehungsfähigkeit erforderlich.
 - bei Gewaltdelikten sollte das Urteil vor Aufnahme der Anstaltsleitung vorgelegt werden.

- ⇒ Die Mindestverweildauer sollte 4 Monate betragen.
- ⇒ Ein Heimplatz muss zur Verfügung stehen.



- ⇒ Bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen und mit Zustimmung des Haftgerichts oder der zuständigen Staatsanwaltschaft (soweit dieser die entspr. Befugnis übertragen worden ist) kann auch eine **Untersuchungsgefangene** mit Kind ausnahmsweise im geschlossenen Mutter-Kind-Bereich aufgenommen werden. Eine Trennung zu strafgefangenen Müttern ist jedoch **nicht** möglich.
- ⇒ bei gewünschter Unterbringung von Müttern, die selbst noch einen erhöhten Behandlungsbedarf im Sinne des § 19 SGB VIII haben, sind Sondervereinbarungen w. z. B. Betreuung durch eine Familienhebamme oder Psychotherapeut/in vorab im Rahmen der Hilfeplanung von dem zuständigen Jugendamt zu planen und zu genehmigen; ansonsten kann eine Aufnahme nicht erfolgen.

2.3. Ausschlusskriterien

In das Mutter-Kind-Haus werden nicht aufgenommen:

- Kinder mit erheblichen Organstörungen oder mit schwerwiegenden Behinderungen, die einer ständigen ärztlichen Überwachung bedürfen.
- Mütter, deren physischer oder psychischer Gesundheitszustand befürchten lässt, dass sie während der Haft nicht in der Lage sind, ihre Kinder ausreichend zu versorgen.
- Mütter, die aus anderen Gründen erheblich in ihrer Erziehungsfähigkeit eingeschränkt sind.
- Mütter, gegen die Abschiebehaft angeordnet ist.

Entspricht die Unterbringung des Kindes im Mutter-Kind-Haus nicht mehr dessen Wohl oder gefährdet die gemeinsame Unterbringung der Mutter und/oder des Kindes das Wohl anderer Kinder oder stehen ihr zwingende vollzugsorganisatorische Gründe entgegen, wirkt die Heimleitung darauf hin, dass das Kind durch das örtliche Jugendamt in Obhut genommen wird. Gem. § 8a SGB VIII erfolgt die Hinzuziehung einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft und eine Dokumentation der Einschätzung der Gefährdung auf den dafür vorgesehenen Hilfsbogen.



3. Auftrag und Zielsetzung

Das Mutter-Kind-Heim hat zum Ziel, eine Trennung von Mutter und Kind während der Haft und eine damit verbundene Fremdunterbringung für das Kind zu vermeiden. Die allgemeinen Zielsetzungen unserer Arbeit sind ausgerichtet an der Entwicklung und Förderung von Fähigkeiten im emotionalen, kognitiven, sozialen und lebenspraktischen Bereich. Auf der Grundlage des Hilfeplanes wird die sozialpädagogische Betreuung nach



dem jeweiligen Entwicklungsstand und Hilfebedarf abgestimmt, schriftlich dokumentiert und der Zielerreichungsgrad gemeinsam mit dem zuständigen Jugendamt überprüft.

Wir sehen in den hier zu betreuenden Kindern Persönlichkeiten, deren bisherige Entwicklung oft problematisch war und die bereits mit Verhaltensauffälligkeiten in unsere Einrichtung kommen. Daher sind viele interne und externe Behandlungsangebote dringend erforderlich um Defizite aufzuarbeiten und weitere Entwicklungsverzögerungen zu vermeiden.

Die Sicherstellung des Kindeswohls steht bei allen Maßnahmen im Vordergrund. Zu dessen Sicherung wird außerdem die Einhaltung der Vorsorgetermine und U-Untersuchungen kontrolliert, die Nahrungsumstellung und -zubereitung wird besprochen und überprüft, Arzttermine werden ggfls. begleitet. Darüber hinaus werden der körperliche Zustand, die Hygiene und die Entwicklung anhand von Überprüfungsbögen chronologisch festgehalten. In Einzelfällen übernimmt eine Familienhebamme diese Aufgaben als Sonderleistung.

Die Kinder werden durch die pädagogischen Mitarbeiter des Teams entsprechend ihrem Alter und Entwicklungsstand gefördert. Unsere Aufgabe ist es, positive Entwicklungsprozesse einzuleiten, die emotionale und soziale Entwicklung zu intensivieren und eine Festigung der Mutter-Kind-Beziehung zu fördern.

Die Mütter werden, entsprechend der Entwicklungsstufe ihrer Kinder, in ihrer Erziehungsfähigkeit gestärkt. Durch die Erzieherinnen eingeleitete Entwicklungsprozesse bei den Kindern werden den Müttern transparent gemacht und vermittelt, damit sie diese angemessen unterstützen und fortsetzen können.

Eine ständige unmittelbare Anleitung und Kontrolle der Mütter erfolgt jedoch im Regelfall **nicht**. Die Mütter sollten daher in der Lage sein, ihre Kinder selbständig zu betreuen.

3.1. Methodische Grundlagen

Das konkrete pädagogische Handeln im Mutter-Kind-Heim erfolgt situations- und am Einzelfall orientiert.

Die Mitarbeiter arbeiten unter der Leitidee, für die **Kinder** pädagogische Interaktionen zu gewährleisten, um sie altersentsprechend auf dem Weg zu ausgeglichenen, autonomen, selbstbewussten und kommunikativen Menschen zu begleiten. Dabei wird Wert auf die Entwicklung zu einer eigenständigen Persönlichkeit mit positivem Sozialverhalten für ein sinnerfülltes Leben gelegt. Den Kindern werden Entwicklungsbedingungen geboten, die der frühen Kindheit angemessen sind und ihre jeweilige Vergangenheit berücksichtigen. Die Kompensation bisheriger Entwicklungsdefizite und das Erschließen und Entfalten der individuellen Ressourcen soll ihnen die Möglichkeit zu einer ausgefüllten positiven Persönlichkeitsentwicklung geben.

Neben der Ursachenerforschung an der Straffälligkeit soll die **Mütter** ihre Mutterrolle überdenken und Selbständigkeit und Selbstbewusstsein in dieser Rolle erlangen, bzw. ausbauen. Den Müttern wird Gelegenheit gegeben, vor dem Hintergrund der eigenen schwierigen Sozialisation, Zusammenhänge zu erkennen und die Verantwortung für das Durchbrechen eines solchen Kreislaufes zu übernehmen.

Gem. § 36 KJHG erstellen die zuständigen Jugendämter gemeinsam mit den Mitarbeiter/Innen einen **Hilfeplan** und/oder eine Fortschreibung.

Die Fachkräfte leiten bei Bekanntwerden einer Kindeswohlgefährdung alle notwendigen Maßnahmen ein und informieren das zuständige Jugendamt.

3.1.1. pädagogische Zielsetzung bei den Kindern

- Kinder in ihrer Persönlichkeit stärken
- spielerische Bewegungsförderung, um sensorische Erfahrungen zu sammeln
- Entwicklung der Emotionalität und Bindungsfähigkeit
- Schaffung von sozialen Übungsfeldern
- Besuchskontakte von Geschwisterkindern mit Unterbringung im Mutter-Kind-Heim zur Aufrechterhaltung der familiären sozialen Bindungen
- Hilfestellung für verhaltensauffällige Kinder, ggfls. mit externen Hilfsangeboten
- Einleitung & Begleitung besonderer Hilfsangebote zur Frühförderung



- Lern- und Leistungsfähigkeit entwickeln und fördern
- verlässliches Alltagsleben erfahren

3.1.2. pädagogische Zielsetzung bei den Müttern

- Erkennen der Bedürfnisse des Kindes und ein der Situation angemessenes Eingehen darauf
- Aufbau eines pädagogisch positiven Erziehungsstils
- Aufbau von Motivation und Durchhaltevermögen
- Erlernen sozialer und emotionaler Kompetenzen
- Ausbau pflegerischer & hauswirtschaftlicher Kompetenzen
- Stärkung des Verantwortungsbewusstseins
- Erkennen eigener Sozialisationsdefizite und deren Aufarbeitung
- Erkennen und lösungsorientierter Umgang von/ mit Konflikten
- Erhalt und Entwicklung wichtiger und förderlicher Bezüge außerhalb der JVA
- Weiterentwicklung entsprechend der jeweiligen biographischen Bedingtheit und der gesellschaftlichen Möglichkeiten
- Alltagsbewältigung und Alltagsgestaltung mit wiederkehrenden Rhythmen und Aufgaben
- Förderung einer sinnvollen aktiven Freizeitgestaltung mit Kind



4. Leistungen

4.1. Regelleistungen

Die Betreuung der Mutter-Kind-Paare findet über Tag und Nacht an 365 Tagen statt und wird als Grundversorgung und Regelbetreuung vom Vollzugsteam gewährleistet. Zu den Aufgaben gehören neben den vollzuglichen Sicherheitsaufgaben die Alltagsgestaltung, Versorgung und die Strukturierung der täglichen Abläufe, so wie Verteilung der Aufgaben der Mütter. Tagsüber sind die Vollzugsbediensteten auch in pädagogische Regelleistungen eingebunden.

4.1.1. Pädagogische Regelleistungen bei den Müttern

- Aufnahme- Informations- und Behandlungsuntersuchungsgespräche
- pädagogische und psychologische Einzel- und Gruppengespräche je nach Bedarf
- Anleitung und Beratung in der Säuglingspflege und der Kindererziehung
- Hilfen zur selbständigen Übernahme der Mutterrolle
- Gruppenarbeit als Trainingsform für Beziehungen und Kommunikation
- Hilfen bei der Erarbeitung angemessener Konfliktlösungsstrategien
- Reflexionshilfen bei der Überwindung von Defiziten, Unsicherheiten und Ängsten
- Stärkung des Selbstwertgefühls durch die Vermittlung von Handlungsmöglichkeiten
- alters- und entwicklungsbezogene Strukturierung des Tagesablaufes
- Unterstützung bei der Entwicklung neuer Zukunftsperspektiven unter Einbeziehung der jeweiligen Ressourcen und des familiären Umfeldes
- Anleitung und Förderung in allen lebenspraktischen Bereichen (Gesundheit, Hygiene, Haushaltsführung, Kinderpflege - und ernährung, usw.)
- Bereitstellung und Einteilung der notwendigen Mittel für die Versorgung, Bekleidung und Verpflegung des Kindes unter ökonomischen Gesichtspunkten - auch während des Urlaubes
- externe Beratungsangebote (z.B. in der Erziehungsberatungsstelle) vermitteln und unterstützen



- Teilnahme an Kursen: "Starke Eltern-starke Kinder" Triple-P; Erste-Hilfe-am-Kind, Kindgerechtes Kochen usw.

4.1.2. Pädagogische Regelleistungen bei den Kindern

- tägliche Betreuung in der Kindergruppe während der Arbeitszeit der Mutter
- durch Spiele wie z. B. Rollen-, Sing-, Finger- und Bewegungsspiele eine differenzierte sozial-, sprach- und sensomotorische Kompetenz erwerben, d. h. auch: Spiel- und Beschäftigungsangebote, die Interessen und Bedürfnisse der Kinder aufgreifen
- eine kontinuierliche Orientierung d. h. einen rhythmischen Tagesablauf bieten, verlässlich sein
- altersentsprechende Grenzen setzen
- Vermittlung in besondere Hilfs- und Förderangebote
- pädagogisch gestaltete Freizeitangebote
- Hilfen bei der Erarbeitung angemessener Konfliktlösungsstrategien
- Vermittlung emotionaler Sicherheit
- Förderung einer gesunden Ernährung

Wahlweise haben alle Mütter grundsätzlich einen externen Kurs gemeinsam mit ihrem/n Kind/ern zu belegen um eine sinnvolle gemeinsame Freizeitgestaltung und Förderung ihres/r Kindes/r zu erlernen:

- Babymassage
- Babyschwimmen
- Kinderturnen
- Kurse in der Musikschule
- Schwimmunterricht
- Fußball, Ballspielgruppe o. ä.
- Mutter-Kind-Basteln für Kleinkinder
- Div. Kurse mit externer Anleitungen auf Wunsch

4.2. Sonderleistungen

Die Sonderleistungen ergeben sich aufgrund der jeweiligen Bedürftigkeit eines Mutter-Kind-Paares und sind im **Hilfeplan** - auch bzgl. der Übernahme der Kosten- zu regeln:

- ⇒ Bei sehr jungen oder unerfahrenen Müttern kann die zusätzliche Betreuung durch eine Familienhebamme erforderlich sein.
- ⇒ Die Unterbringung eines Kindes in der örtlichen Kindertagesstätte oder in einem öffentlichen Kindergarten kann aufgrund der Berufstätigkeit einer Mutter oder des Alters des Kindes (bzw. der Gruppenzusammensetzung) erforderlich werden.
- ⇒ Ergänzende psychologische & therapeutische Hilfe im Einzelfall (Fachleistungsstunden) z. B. in Absprache mit dem zuständigen Jugendhilfeträger.
- ⇒ Teilnahme einer Mutter an speziellen Maßnahmen oder Kursen, die kostenpflichtig sind.





5. Personal

Die Betreuung der Mütter, so wie die weitergehenden Aufgaben, die durch die Zielsetzung des Strafvollzugsgesetzes vorgegeben sind, wird durch das Vollzugspersonal wahrgenommen.

Aufgrund des Verhaltens der immer schwieriger werdenden inhaftierten Frauen, die oft Opfer von physischer oder psychischer Gewalt waren, unter traumatischen Erlebnissen und desolaten eigenen Sozialisationen leiden, oft auch selbst zu Gewalttätigkeiten neigen und dieses entsprechende Auswirkungen auf die Kinder hat, ist der Einsatz einer Therapeutin weiterhin erforderlich. Die therapeutischen Maßnahmen werden entweder von einer internen Anstaltspsychologin, einer psychologischen Honorarkraft oder einer Familientherapeutin übernommen. Außerdem werden mit vielen Müttern regelmäßig Reflexionsgespräche zwischen Erzieherin, Psychologin und Mutter geführt und deren Inhalte dokumentiert. Die Psychologin ist daher in die Erziehungsarbeit involviert. Der Anteil der psychologischen Betreuung beläuft sich auf 10 Wochenstunden.

Die Teilnahme der Mütter an therapeutischen Behandlungen wird in den vergangenen Jahren zusehends mehr benötigt, da oft ein größeres Aggressionspotential bei den inhaftierten Müttern zu beobachten ist.

Während der Teilnahme an einer Einzel- und/oder Gruppenbehandlungsmaßnahme werden die Kinder vom Erzieherteam betreut. Auch während vollzoglicher Maßnahmen und bei schwierigen Besuchskontakten mit den Kindesvätern ist eine Begleitung durch die Erzieherinnen erforderlich.

Neben der Tagesgruppenarbeit sorgen die Erzieherinnen für die Betreuung der Kinder im geschlossenen Bereich und holen diese Kinder morgens zur Spielgruppe, füttern und versorgen sie beim Mittagessen und bringen sie danach zu ihren Müttern zurück. Nachmittags erfolgt auch im geschlossenen Vollzug eine Anleitung der Mütter, bzw. ein Ausfahren der Kinder. Hier soll die Gruppe demnächst aus bis zu 5 Müttern mit ihren Kindern bestehen.

Im offenen Vollzug sollen aufgrund der langen Wartelisten die Plätze für Seniorinnen entfallen, sodass künftig 18 Mutter-Kind-Paare aufgenommen werden können. In den Einzelräumen des offenen Mutter-Kind-Hauses kann lediglich eine Unterbringung von Säuglingen erfolgen.

Das Team verfügt über eine Fachkraft für Hauswirtschaft mit 20 Wochenstunden. Sie leitet die Mütter an, ihren Kindern eine angemessene Kost zuzubereiten und entsprechend kostenbewusst einzukaufen. Außerdem unterweist sie die Mütter in allgemeiner Hygiene und zeigt ihnen, wie die Räume zu reinigen sind.

Die Kindergruppe wird nun mit 2,75 Kräften bei einer Gruppenstärke von 13 – 18 Kindern im Alter von 6 Monaten bis 6 Jahren besetzt. Eine Urlaubsvertretung ist durch eine Erzieherin des Justizvollzugsdienstes zusätzlich zu gewährleisten.

Die Begleitung der Kinder zum Kinderarzt o. ä. Anlässen wird in der Regel durch Fachpersonal aus dem Justizvollzugsdienst übernommen und wird künftig von einer Mitarbeiterin im freiwilligen sozialen Jahr unterstützt.

Außerdem ist der Stationsdienst für die Begleitung der Kinder bei Wahrnehmung von Gerichtsterminen der Mutter und zur Beaufsichtigung der Kinder bei situationsbedingter Abwesenheit der Erzieherinnen eingesetzt. Sie nehmen ebenso an den Fallbesprechungen der Kinder und an der Gruppensupervision teil. Damit ergibt sich ein Stundenanteil von 20 Wochenstunden.

Die Hygienebeauftragte unterstützt das Kinderteam bei der Erfüllung seines Auftrages der Sicherstellung der körperlichen Unversehrtheit der Kinder.

5.1. Kinderteam

1,75	Erzieherin	
1,00	Kinderpflegerin	
1,00	Dipl. Sozialarbeiterin	(80%) gem. Sondervereinbarung
0,25	Dipl. Sozialarbeiterin	für den geschlossenen Vollzug
0,25	Dipl. Psychologin	und/oder externe Honorarkraft
0,50	Hauswirtschafterin	



0,50	Stationsdienst	(Vorausbildung: pädagogisch)
0,20	Hygienebeauftragte	(Vorausbildung: Kinderkrankenschwester)
0,20	Verwaltungsangestellte	(7,5 Std.)
1,00	Mitarbeiterin im FSJ	§ 2 Absatz 1 Nr. 3 FSJG/FÖJG
1,00	Anstaltsarzt	(anteilig) Fachaufsicht Hygiene & Gesundheit

5.2. Vollzugsteam

- 1,25 Vollzugsbedienstete mit Vorausbildung zur Erzieherin
- 1,00 Vollzugsbedienstete mit der Vorausbildung Kinderpflegerin
- 1,00 Vollzugsbedienstete mit der Vorausbildung Kinderkrankenschwester
- 0,50 Vollzugsbedienstete mit der Vorausbildung Hauswirtschaftsleiterin
- 2,00 Vollzugsbedienstete mit einer handwerklichen Vorausbildung (männlich)

Referenten oder externe Fachkräfte werden in regelmäßigen Abständen zur Schulung und Anleitung der Mütter beauftragt und über den Pflegesatz finanziert.

5.3. medizinische Versorgung

Dem Anstaltsarzt obliegt die Kontrolle der hygienischen und gesundheitlichen Verhältnisse im Mutter-Kind-Heim und wird durch die Hygienebeauftragte unterstützt. Sofern die Mütter nicht in einem freien Beschäftigungsverhältnis tätig sind, gewährleistet der Anstaltsarzt die ärztliche Versorgung der Mütter. Treten gesundheitliche Probleme bei Müttern auf, die das Wohl der Mitbewohnerinnen unzumutbar belasten oder die Versorgung des Kindes nicht mehr ermöglichen, ist die Heimleiterin zu verständigen.

Die gesundheitliche Versorgung der Kinder wird durch eine/n frei zu wählenden ortsansässigen Kinderarzt / Kinderärztin sichergestellt. Die Abrechnung erfolgt mit der zuständigen Krankenkasse. Die Mütter werden auf anstehende U-Untersuchungen hingewiesen und deren Einhaltung kontrolliert

Bei einem notwendigen stationären Aufenthalt des Kindes soll die Mutter im Rahmen der vollzuglichen Gegebenheiten die Möglichkeit erhalten, ihr Kind weitgehend selbst im Krankenhaus zu beaufsichtigen.

6. Räumliche Gegebenheiten

Das Mutter-Kind-Heim ist unterteilt in eine offene und eine geschlossene Abteilung.

6.1. Die geschlossene Mutter-Kind-Abteilung

Der geschlossene Wohnbereich befindet sich im Haupthaus der JVA. Je nach Bedarf sind dort bis zu 5 Plätze mit Mutter-Kind-Paaren belegt. Dabei ist davon auszugehen, dass es sich um Mütter in Untersuchungshaft handelt oder um Freiheitsstrafen verbüßende Mütter, die noch nicht für die offene Vollzugsform (z. B. bei Fluchtgefährdung o. ä.) geeignet sind.

Diese Abteilung hält folgende Räume vor:

- 1 Wohn- / Schlafräum je Mutter-Kind-Paar
- 1 Küche
- 1 Esszimmer
- 3 Sanitärräume, wovon ein Raum als Wasch- u. Trockenraum genutzt wird
- 1 Vorratsraum
- 1 Spielzimmer
- 1 Wohnzimmer
- 1 Dachterrasse mit Spielplatz





6.2. Das offene Mutter-Kind-Haus

Das offene Mutter-Kind-Wohnhaus ist eingebettet in ein ca. 5 ha großes Gelände ohne hohe Einzäunung, auf dem sich drei weitere Gebäude befinden. Es hat Plätze für 13 Mütter mit ihren Kindern, wovon 2 Mütter nur mit Säuglingen aufgenommen werden können.

Hier werden nur Mütter mit Kindern aufgenommen, die für den offenen Vollzug geeignet sind:



- 11 Doppelräume á 19,5 qm
- 2 Einzelräume á 9,75 qm
- 1 Große Wohnküche
- 2 Wohnzimmer
- 2 Spielzimmer
- 2 Lagerräume
- 1 Kinderbadezimmer
- 1 Sanitärbereich für die Frauen
- 1 Hauswirtschaftsraum
- 1 Großer Konferenzraum
- 1 Kleiner Konferenzraum
- 1 Bastelzimmer

Außerdem sind im Haus die Verwaltung des Mutter-Kind-Heimes und die Dienstzimmer aller Mitarbeiter/Innen untergebracht.

Auf dem Gelände befindet sich ein Spielplatz mit Terrasse. Daran anschließend erstreckt sich der Zitadellenpark. Die Außenfläche bietet den Kindern vielfältige Bewegungserlebnisse. Dennoch sind beide Abteilungen noch zentral gelegen, so dass Geschäfte, Kinderärzte oder andere medizinische Dienstleister gut erreicht werden können.

Die hauswirtschaftliche Versorgung der Kinder erfolgt in den jeweiligen Gruppen, losgelöst vom übrigen Justizvollzug und völlig eigenständig. Sie wird durch das Vollzugsteam des offenen Vollzuges gesichert. Seit Herbst 2009 wird eine selbstverantwortliche Beteiligung der Mütter an der Versorgung ihrer Kinder erfolgreich erprobt. Dennoch sind die Erzieherinnen verstärkt in die hauswirtschaftliche Beschaffung eingebunden und müssen insbesondere Mütter aus dem geschlossenen Vollzug dabei begleiten oder diese Aufgabe für sie übernehmen.

Das Gebäude wurde vor dem Bezug im Oktober 1997 grundsaniert und 2003/04 mit einer kindgerechten Küche und einem neuen Spielzimmer ausgestattet; 2009 wurde der Spielplatz erneuert, 2011 wurde ein Wohnzimmer neu eingerichtet und 2012 ein Kinderbus angeschafft, um die Kinder von der geschlossenen Abteilung sicher in das offene Haus transportieren und gemeinsame Unternehmungen durchführen zu können.





7. Qualitätssicherung

- Grundlage der Qualitätsentwicklung bilden monatliche **Teambesprechungen** und **tägliche** ca. halbstündige **Mitarbeiterbesprechungen**. Diese sind im Mutter-Kind-Haus besonders wichtig, da es neben den vollzuglichen Aufgaben gilt, das Wohl der Kinder zu berücksichtigen und sowohl auf das deviante Verhalten der Mütter, als auch auf deren Erziehungsverhalten konsequent zu reagieren. Je nach aktueller Problemstellung werden in den Teambesprechungen die notwendigen Einzel- und Gruppenmaßnahmen geplant.
- Außerdem werden die Entwicklung und das Verhalten des einzelnen Kindes systematisch monatlich dokumentiert und fließen in den jeweils neu zu erstellenden **Hilfeplan** und später in einen **Abschlussbericht** ein. So kann die Durchführung vorgeschlagener Behandlungsmaßnahmen durch den Jugendhilfeträger überprüft werden. Gelegentlich werden die Fortschreibungen des Hilfeplans durch die Einrichtung angemahnt, da die Verfahrensweisen der Jugendämter diesbezüglich sehr unterschiedlich sind.
- Eine regelmäßige 1 x monatliche **Supervision** erfolgt seit 2002. Der Nachweis wird dokumentiert, ein Einsichtsrecht gewährt.
In der Supervision werden regelmäßig Einzelfälle erörtert und ggfs. entsprechende Behandlungsmaßnahmen erarbeitet. Da der Supervisor auch Psychologe und Therapeut ist, können etwaige Störungsbilder einzelner Frauen und / oder der Kinder durch seine fachliche Anleitung besser erkannt und die adäquate Betreuung geplant werden.
Die Zusammenarbeit bei unterschiedlichen Aufgabenschwerpunkten im Team ist das zweite wichtige Thema, um sowohl den Ansprüchen des Vollzuges, als auch denen der Jugendhilfe gerecht zu werden und beide Schwerpunkte ausgewogen in den Alltag zu integrieren und ein gemeinsames zielorientiertes Handeln als Team zu ermöglichen. Es werden berufliche Probleme erörtert und die Kommunikations- und Konfliktfähigkeit der Teammitglieder ausgebaut. Konflikte werden angesprochen und Lösungen erarbeitet.
- Es finden regelmäßig, je nach Bedarf, **Gruppenbesprechungen** der Mütter mit den MitarbeiterInnen und/oder der Heimleitung zur Klärung allgemeiner Fragen statt. Die Teilnahme ist verbindlich.
- Jede Inhaftierte kann zu jeder Zeit schriftlich Anträge und **Beschwerden** anbringen oder sich an einen Vertreter der Aufsichtsbehörde wenden. Auf Antrag ist ein persönliches Gespräch mit dem Anstaltsleiter möglich.
- Ebenso kann jede Mutter mit dem zuständigen **Jugendamt** schriftlich oder telefonisch Kontakt aufnehmen oder im Hilfeplan ihre Anliegen vorbringen oder sich beschweren.
- Die Heimleiterin und deren Vertreterin nehmen einmal jährlich an einer 3-tägigen bundesweiten **Tagung** für Mutter-Kind-Einrichtungen im Justizvollzug teil. Dabei sind vor allem die besondere Problematik einer vollzuginternen Jugendhilfeeinrichtung, als auch die unterschiedlichen Behandlungsprogramme, der Austausch von Erfahrungen, die aktuelle Rechtsprechung oder neue wissenschaftliche Studien Hauptthemen. Organisiert werden diese Veranstaltungen von den jeweils ausrichtenden JVAen.
- Die Mitarbeiterinnen des Kinderteams besuchen an mindestens drei Tagen jährlich **fachspezifische Fortbildungen** (zur Stärkung der Mutter-Kind-Bindung, zur altersentsprechenden Förderung, Erfüllen des Auftrages gem. § 8a SGB VII usw.) und / oder Tagungen. Zudem haben alle MitarbeiterInnen die Möglichkeit an vollzugsinternen Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.